

---

# Statuten des Anwaltsverbandes Unterwalden

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

### Art. 1

Der Anwaltsverband Unterwalden (im Folgenden «UWAV») besteht aus einem Verband der Anwältinnen und Anwälte der Kantone Nidwalden und Obwalden und ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB). Der UWAV verfügt über keine Geschäftsstelle, weshalb sich der Sitz des Verbandes jeweils an der Geschäftsadresse des amtierenden Präsidiums befindet.

Dauer

### Art. 2

Der UWAV besteht auf unbestimmte Dauer.

Zweck

### Art. 3

<sup>1</sup> Der UWAV bezweckt die Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen und staatspolitischen Interessen der unabhängigen Anwältinnen und Anwälte. Er setzt sich insbesondere ein

- a) für die Wahrung der Rechte und des Ansehens des Anwaltsstandes;
- b) für die Förderung der Kollegialität unter seinen Mitgliedern sowie für deren berufliche Weiterbildung.

<sup>2</sup> Der UWAV nimmt aktiv an der rechtspolitischen Arbeit im Rahmen der Zweckverfolgung teil, enthält sich aber jeder parteipolitischen Betätigung.

Sektion UWAV

### Art. 4

Der UWAV ist eine Sektion des Schweizerischen Anwaltsverbandes («SAV»).

## II. Mitgliedschaft

### A. Mitgliederkategorien

Mitgliederkategorien

### Art. 5

<sup>1</sup> Der UWAV umfasst folgende Mitgliederkategorien:

**Aktivmitglied** des UWAV kann jede natürliche Person werden, die im kantonalen Anwaltsregister oder in der EU/EFTA Anwaltsliste der

Kantone Nidwalden oder Obwalden eingetragen ist und über eine Geschäftsadresse entweder in einem oder in beiden Kantonen verfügt.

<sup>2</sup> **Passivmitglied** kann werden, wer mindestens 10 Jahre Aktivmitglied im UWAV gewesen ist und die Anwaltstätigkeit ohne aufsichtsrechtlichen Zwang aufgegeben hat.

<sup>3</sup> Auf Vorschlag eines Mitgliedes oder des Vorstandes kann der Anwaltsrat Personen, die sich um den UWAV besonders verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** ernennen. Anträge von Mitgliedern sind jeweils spätestens 10 Tage vor dem ordentlichen Anwaltsrat dem Vorstand vorzulegen.

## **B. Aufnahme, Änderung und Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Aufnahme und Änderung Mitgliedschaft**

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Das Gesuch um Aufnahme und um Wechsel einer Mitgliederkategorie ist schriftlich an den Vorstand zu richten, ebenso der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft. Die Aufnahme erfolgt mit einer einmaligen Aufnahmegebühr, welche vom Anwaltsrat festgesetzt wird.

<sup>2</sup> Der Vorstand trifft die erforderlichen Abklärungen, entscheidet über das Gesuch um Aufnahme oder Änderung der Mitgliedschaft und teilt seinen Entscheid der gesuchstellenden Person schriftlich sowie den Mitgliedern des UWAV elektronisch mit.

<sup>3</sup> Gegen den Entscheid des Vorstandes kann die gesuchstellende Person oder ein Verbandsmitglied innert 20 Tagen beim Vorstand schriftlich und begründet einen Rekurs zuhanden des Anwaltsrates einreichen. Erfolgt der Rekurs nicht innert Frist, ist dieses Recht verwirkt.

<sup>4</sup> Der Entscheid über den Rekurs hat innert 90 Tagen ab Eingang des Rekurses zu erfolgen und ist endgültig. Er wird schriftlich der betreffenden Person und elektronisch den Verbandsmitgliedern eröffnet.

## Erlöschen

### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt insbesondere bei Eintreten einer der nachgenannten Gründe:

- a. Wegfall des Eintrags im kantonalen Anwaltsregister;
- b. Wegfall des Eintrags in der kantonalen EU-/EFTA- Anwaltsliste;
- c. Austritt;
- d. Ausschluss;
- e. Tod.

## Austritt

### Art. 8

<sup>1</sup> Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder elektronische Erklärung beim Vorstand erfolgen. Er entbindet jedoch nicht von der Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Verbandsjahr.

<sup>2</sup> Das austretende Mitglied hat keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem UWAV.

## Ausschluss

### Art. 9

<sup>1</sup> Der Vorstand eröffnet ein Ausschlussverfahren, wenn ihm angezeigt wird, dass ein Ausschlussgrund vorliegt. Er prüft sodann, ob einer der nachfolgenden abschliessenden Ausschlussgründe gegeben ist.

<sup>2</sup> Ausschlussgründe sind:

- a. schwerwiegender oder mehrfacher Verstoss gegen die gesetzlichen Berufsregeln («BGFA»);
- b. schwerwiegender oder mehrfacher Verstoss gegen die Schweizerischen Landesregeln («SSR»);
- c. schwerwiegender oder mehrfacher Verstoss gegen die Statuten des UWAV oder gegen Beschlüsse des Anwaltstages oder des Vorstandes;
- d. schwerwiegende Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Anwaltsstandes oder des UWAV.
- e. Nichtbezahlen der Mitgliedergebühr trotz Mahnung.

<sup>3</sup> Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand innert kurzer Frist nach Kenntnisnahme anzuhören. Ergibt die Vorprüfung durch den Vorstand das Vorliegen eines Ausschlussgrundes, so ist dem Anwaltstag innert 14 Tagen ein begründeter Antrag schriftlich oder elektronisch vorzutragen. Der Anwaltstag entscheidet endgültig innert 30 Tagen

nach Vorlegen des Antrages des Vorstandes. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich und den übrigen Verbandsmitgliedern elektronisch mitgeteilt, ebenso wird der Schweizerische Anwaltsverband und die Anwaltskommission (Registerkanton) umgehend durch den Vorstand über den Ausschluss informiert.

## C. Rechte der Mitglieder

### Stimmrecht

#### Art. 10

Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Passivmitglieder haben nur eine beratene Stimme, jedoch kein Stimmrecht.

## D. Pflichten der Mitglieder

### Einhaltung und Regelwerke

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, die gesetzlichen Berufsregeln, die vom Schweizerischen Anwaltsverband erlassenen Standesregeln, die Statuten des UWAV sowie die Beschlüsse des Anwaltstages und des Vorstandes zu beachten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder stellen sicher, dass die Nichtanwältinnen und Nichtanwälte ihrer Kanzlei für die Mitglieder des UWAV geltenden Standes- und Berufsregeln beachten.

### Mitwirkung

#### Art. 12

<sup>1</sup> Jedes Mitglied ist gehalten, im Vorstand des UWAV mitzuwirken oder diesen bei der Aufgabenerfüllung in einer anderen Funktion zu unterstützen.

<sup>2</sup> Es ist Ehrensache, den UWAV zu unterstützen und sich auch persönlich einzubringen sowie an Verbandsanlässen teilzunehmen.

### Jahresbeiträge

#### Art. 13

<sup>1</sup> Der Jahresbeitrag für den UWAV wird jährlich vom Anwaltstag für das nächste Geschäftsjahr festgelegt und jeweils im ersten Quartal zusammen mit dem Jahresbeitrag für den SAV in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages für den UWAV befreit.

**Haftung**

**Art. 14**

Für die Verbindlichkeiten des UWAV haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**III. Organe und Kompetenzen**

**Organe**

**Art. 15**

Die Organe des Verbandes sind:

- a. der Anwaltstag (Generalversammlung);
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle

**A. Anwaltstag**

**Ordentlicher Anwaltstag**

**Art. 16**

<sup>1</sup> Der ordentliche Anwaltstag wird alljährlich im letzten Quartal des Jahres vom Vorstand einberufen und findet grundsätzlich mit physischer Anwesenheit statt.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand entweder schriftlich oder elektronisch, mindestens 20 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Traktanden und Anträge.

<sup>3</sup> Jedes Aktivmitglied kann dem Vorstand schriftlich oder elektronisch bis 10 Tage vor dem ordentlichen Anwaltstag Anträge einreichen. Der Vorstand stellt diese Anträge den Mitgliedern vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch zu.

**Ausserordentlicher  
Anwaltstag**

**Art. 17**

<sup>1</sup> Ein ausserordentlicher Anwaltstag findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge statt.

<sup>2</sup> Die Einberufung muss schriftlich oder elektronisch innerhalb von 20 Tagen nach Fassung des Vorstandsbeschlusses bzw. nach Eingang des rechtsgültigen Antrages der Verbandsmitglieder erfolgen. Der Vorstand

entscheidet, ob der ausserordentliche Anwaltstag physisch, virtuell, hybrid oder durch Zirkularbeschluss erfolgt.

## Kompetenzen

### Art. 18

Dem Anwaltstag obliegen folgende unübertragbare Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls des Anwaltstages;
- b. Abnahme des Jahresberichtes;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entschädigungen des Vorstandes;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f. Wahl und Abberufung von Präsidentin oder Präsident und weiteren Mitgliedern des Vorstandes sowie Wahl von allfälligen zusätzlichen Delegierten für den SAV;
- g. Beschlussfassung über Rekurse im Aufnahme- und Ausschlussverfahren;
- h. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern;
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- k. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie die Verwendung des Liquidationserlöses.

## Vorsitz

### Beschlussfassung

### Art. 19

<sup>1</sup> Der Anwaltstag wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet, bei deren respektive dessen Abwesenheit durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder durch eine vom Anwaltstag zu bestimmende Person, die als Tagespräsidentin oder Tagespräsident amtiert.

<sup>2</sup> Jeder Anwaltstag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen. Es kann nur über traktandierte Geschäfte und Anträge abgestimmt werden.

## Protokoll

### Art. 20

Über die Beschlüsse des Anwaltstages wird ein Protokoll geführt. Erfolgt die Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch, ist darüber ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll wird von der

Protokollführerin oder dem Protokollführer und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet.

**Wahlen und  
Abstimmungen**

**Art. 21**

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand eine geheime Abstimmung verlangen. Stimmvertretung ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Bei Abstimmung über eine Statutenänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

<sup>4</sup> Ein Beschluss über die Auflösung des UWAV kommt nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

<sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid.

**Beschlussfassung  
a) Virtueller Anwaltstag**

**Art. 22**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann anstelle eines Anwaltstages mit physischer Anwesenheit der Mitglieder einen virtuellen Anwaltstag mit elektronischen Mitteln einberufen; hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten; die Diskussion kann auch vor dem virtuellen Anwaltstag stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.

**b) Zirkularbeschluss**

<sup>2</sup> Der Vorstand kann anstelle der Einberufung eines physischen oder virtuellen Anwaltstages Geschäfte, welche innert kurzer Frist zu erledigen sind, über den Zirkularweg zur Abstimmung den Verbandsmitgliedern vorlegen.

<sup>3</sup> In jedem Fall gelten die Termine sowie die Vorschriften zum Stimm- und Wahlverfahren gemäss vorliegenden Statuten.

## B. Vorstand

### Funktion

#### Art. 23

Der Vorstand ist das ausführende Organ des UWAV und führt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse des Anwaltstages und vertritt den UWAV nach aussen. Ausserdem hat er bei einem Streit zwischen seinen Mitgliedern eine vermittelnde Funktion.

### Zusammensetzung

#### Art. 24

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Anwaltstag bestimmt. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst.

### Wählbarkeit

#### Art. 25

In den Vorstand können nur Aktiv- oder Ehrenmitglieder gewählt werden.

### Amtsdauer

#### Art. 26

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgt die Wahl für eine neue Amtsperiode.

### Beschlussfähigkeit

#### Art. 27

### Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium und bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, per E-Mail oder anderen technischen Mitteln ebenfalls gültig.

<sup>4</sup> Ist der Vorstand aus Notstand unterbesetzt, ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Entscheide allein zu treffen, wenn dies es die Geschäfte erfordern.

Sitzungen Protokoll	<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich, wenn es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen. Das Präsidium lädt dazu innert kurzer Frist ein.</p> <p><sup>2</sup> Über gefasste Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt, ausser bei einem Notstand der Einerbesetzung des Vorstandes. Vorstandsbeschlüsse, die im Zirkularverfahren, per E-Mail oder über andere technische Mittel ergangen sind, sind im nächsten Sitzungsprotokoll aufzunehmen.</p>
Kompetenzen	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Der Vorstand ist befugt, alle Geschäfte zu erledigen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten dem Anwaltstag oder einem anderen Organ vorbehalten sind.</p>
Entschädigung	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen. Übersteigt die Arbeit das übliche Mass, ist hierfür ein Pauschalbetrag zu leisten. Der Vorstand stellt hierzu einen Antrag an den Anwaltstag. Im Übrigen sind sie ehrenamtlich tätig.</p>
<b>C. Revisionsstelle</b>	
Funktion	<p><b>Art. 31</b></p> <p>Die Revisionsstelle hat die Rechnung, die Bücher und Belege des UWAV zu prüfen und dem Anwaltstag hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.</p>
Zusammensetzung	<p><b>Art. 32</b></p> <p>Die Revisionsstelle besteht entweder aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person (Rechnungsrevisoren).</p>
Wählbarkeit	<p><b>Art. 33</b></p> <p>Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder sein, dürfen dem Vorstand jedoch nicht angehören.</p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 34</b></p> <p>Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p>

Rechnungsabschluss

**Art. 35**

Die Jahresrechnung des UWAV wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen und dem darauffolgenden ordentlichen Anwaltstag zur Genehmigung vorgelegt.

**IV. Auflösung des UWAV**

Auflösung  
Liquidation

**Art. 36**

Ein nach Auflösung des UWAV verbleibendes Barvermögen ist einem öffentlichen guten Zweck zu spenden. Der Vorstand kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

Alpnach, 17. November 2023

Präsidentin



Lara Beaudouin

Vizepräsidentin



Sylvia Freygnier